

# Frankfurter Allgemeine

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

## Das Preiskarusell gerät in Bewegung

Der Europäische Gerichtshof hat die Mindest- und Höchstpreise für Architekten für unwirksam erklärt. Damit gilt das Postulat freier Honorarvereinbarungen.

Von Friedrich-Karl Scholtissek

HAMBURG, 11. Juli. Es hatte sich angekündigt, und nun ist es rechtliche Realität: Mit Urteil vom 4. Juli 2019 (Az. C 377/17) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Mindest- und Höchstpreisregelungen des bisher zwingenden Preisrechtes der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für unwirksam erklärt. Folglich gilt zukünftig für Architekten und Ingenieure, dass sie mit ihren Auftraggebern freie Honorarvereinbarungen berechtigt sind zu treffen. Damit ist der Preiswettbewerb in dieser Berufszunft eröffnet. Der gewünschte und für schützenswert erachtete bloße Leistungs- und Qualitätswettbewerb, bezogen auf die Architekten- und Ingenieurleistungen, wird durch das gesetzliche Preisrecht nicht erreicht, da die verpflichtenden Mindesthonorare gerade eine Mindestgarantie für Leistungsqualität nicht bieten. Denn neben Architekten und Ingenieuren können auch andere Dienstleister – gerade ohne die dem vorgenannten Berufsstand eigene Qualifikation – Planungsleistungen erbringen. Die gesetzliche Höchstpreisfestschreibung lassen die Richter an der Unverhältnismäßigkeit scheitern. Denn auch mit weniger einschneidenden Regelungen – folglich preisliche Orientierungsrahmen – könne der Verbraucherschutz vor übersetzten Honoraren gewährleistet werden. All dies wird zukünftig noch weitreichende Auswirkungen in den betroffenen Berufsständen haben.

Das Urteil des EuGH hat insbesondere für die nationalen deutschen Gerichte eine unmittelbare, bereits jetzt signifikante Auswirkung. Das gilt auch für jeden Rechtssuchenden, der sich entweder mit der Durchsetzung seiner Architektenhonorarforderungen befasst und beabsichtigt, dies gerichtlich geltend zu machen, wie umgekehrt für diejenigen, dem es um die Abwehr von Architektenhonorarforderungen geht. Bereits 1964 entschied der EuGH (Az. Rs 6/64), dass dann, wenn statuierte Grundfreiheiten des kodifizierten europäischen Rechts verletzt werden, dies unmittelbar in den Mitgliedstaaten Anwendung finden muss. Hierbei unterliegen die staatlichen Gerichte der Verpflichtung, Rechtsnormen nicht anzuwenden zu dürfen, die Grundfreiheiten verletzen, wie sie im europäischen Recht verankert sind. Folglich ist der jeweils betroffene Einzelne, der hieraus Rechte unter Berücksichtigung einer Streitigkeit vor dem nationalen Gericht herleiten will, berechtigt, sich hierauf zu berufen, was wieder-



Auslöser des Preiswettbewerbs: Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg

Foto dpa

um von den innerstaatlichen Gerichten beachtet werden muss. Das Bundesverfassungsgericht hat dies unter anderem 1971 (Az.: 2 BvR 225/69) bestätigt und klargestellt, dass die deutschen Gerichte die Bestimmungen des EWG-Vertrages selbst anzuwenden haben, da mit der Ratifizierung des EWG-Vertrages eine eigenständige Rechtsordnung entstanden ist, die in die innerstaatliche Rechtsordnung hineinwirkt und folglich von den deutschen Gerichten angewendet werden muss. Hierzu gehört gleichermaßen, dass Urteile des EuGH von den innerstaatlichen Gerichten anzuerkennen sind.

Verfolgt nunmehr ein honorarbegehrender Architekt auf der Grundlage einer Mindestsatz-Honorarabrechnung seine Honorarforderungen, ohne dass es diesbezüglich zu einer wirksamen Einbeziehung in den mit dem Bauherrn begründeten Architektenvertrag hinsichtlich der HOAI gekommen ist, stellt sich nicht mehr die Frage, ob diese Berechnung unter Berücksichtigung sämtlicher maßgeblicher Honorarparameter der HOAI eine ordnungsgemäße Mindesthonorarabrechnung ist; vielmehr ist die Frage zu stellen, ob, da es nunmehr eine Rückfallebene auf Mindesthonorare nicht mehr gibt, das berechnete Honorar nach den maßgeblichen werkvertragsrechtlichen Vorschriften üblich ist. Denn nur eine solche Hono-

rarforderung steht dem Planer sodann zu. Mithin tritt die weitergehende Frage in den Mittelpunkt der Erörterung, ob die bisherige Honorarermittlung auf der Grundlage der HOAI-Parameter die übliche Vergütung für Planungsleistungen abbildet. Eine gesicherte Erkenntnis besteht hier nicht. Hiervon abweichende Annahmen sind nicht begründet. Denn ob eine Honorierung im Sinne der gesetzlichen Werkvertragsvorschriften üblich ist oder nicht, richtet sich an einer Mehrzahl zu bewertender Kriterien aus; zusammengefasst gilt, dass gleiche Verhältnisse in zahlreichen Einzelfällen miteinander abzugleichen sind, folglich zum Beispiel eine empirische Erhebung notwendig ist.

Nun wird in diesem Kontext nur allzu häufig das Postulat erhoben, die HOAI-Mindestsätze seien wegen ihrer weit verbreiteten Anwendung, was die Vergütung der Planer betrifft, eine Abbildung der Üblichkeit. Tatsächlich mag es den Planern in Bauhochkonjunkturphasen geschmeidiger gelingen, auf der Grundlage des zwingenden Preisrechtes ihre Honorarvereinbarungen zu treffen. Gleichwohl werden doch umfangreich Honorarvereinbarungen geschlossen werden, die sich unterhalb der ermittelten Mindestsätze des Preisrechtes bewegen, um überhaupt im Wettbewerb architektenseitig bestehen zu können. Folglich sind umfangreiche Auseinandersetzungen hinsichtlich der Beantwortung der Frage programmiert, ob die Vergütung auf der Grundlage einer Mindesthonorarabrechnung nach den bisherigen Honorarparametern für Architektenleistungen die übliche Vergütung abbildet und es folglich ohne Einholen von Sachverständigengutachten nicht zu einer belastbaren und rechtssicheren Entscheidung des angerufenen Gerichtes kommen kann.

Die EuGH-Richter haben mit ihrer abschließenden Entscheidung das Zwingende des bis dahin geltenden deutschen Planer-Honorarrechtes, was die Mindest- und Höchstsatzfestschreibung betrifft, für europarechtswidrig erklärt.

Entweder folgt hierauf nun die Kodifizierung einer Honorarorientierung, die es zwischen Planer und Bauherr vertraglich zu vereinbaren gilt, womit dann gleichlaufend auch die bisher nur schwächelnde Diskussion, hinsichtlich der Überarbeitung der Leistungsbilder, auch gerade ob der zunehmend in den Praxisfokus gelangenden modifizierten Abarbei-

tung hinsichtlich des Planungs-, Ausschreibungs- und Bauüberwachungsprozesses zu berücksichtigen sein wird. Die privat-autonome Verantwortlichkeit rückt damit ins Zentrum der Honorarrealität.

Oder es gelingt dem Ordnungsgeber, die vom EuGH aufgezeigte Inkohärenz zwischen dem angestrebten Ziel von hoher Planungsqualität und Leistungserbringern, die die erforderlichen fachlichen Eignungen hierfür nicht nachweisen müssen und gleichwohl Planungsleistungen erbringen, aufzulösen. Hierfür spricht derzeit wenig. Ein Preiskarusell hat sich in Bewegung gesetzt, dessen Dynamik derzeit noch nicht abschließend absehbar ist.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Sozietät SK-Rechtsanwälte in Hamburg sowie Professor für privates Baurecht an der Hafencity Universität Hamburg (HCU).

